Universitätsstadt Gießen

Der Oberbürgermeister

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

AFD-Stadtverordnetenfraktion
Frau Stv. Sandra Weegels

über die Geschäftsstelle der Stadtverordneten-
versammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frank-Tilo Becher
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: frank-tilo.becher@giessen.de

Datum: 21.06.23

Anfrage gem. § 30 GO der Stv. Weegels vom 19.05.2023 - Sportanlagen in der Universitätsstadt Gießen –

Sehr geehrte Frau Weegels,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Fördergelder für Gießener Sportvereine zur Kompensation der Nebenkosten in ihren vereinseigenen Anlagen sind begrenzt. Die Vereine tragen einen Großteil der Kosten selbst. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Magistrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Frage: „Wie viele Sportanlagen gibt es in Gießen, die nicht einem Verein fest zugeordnet sind?"

1. **Zusatzfrage:** „Welche Vereine haben kein ´Stammheim` und nutzen regelmäßig eine dieser Sportstätten (bitte aufschlüsseln nach Sportanlage und Zuordnung des jeweiligen Vereins/der jeweiligen Vereine)?"
2. **Zusatzfrage:** „Wer trägt an diesen Sportanlagen die Nebenkosten?"

3. Zusatzfrage der Fraktion: „Falls die Antwort lautet, dass die Nebenkosten von der Stadt Gießen übernommen werden, warum erfolgt keine Umlage auf die Vereine, die diese Sportanlagen das ganze Jahr über nutzen?"

Antwort:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Anfrage gestaltet sich insofern schwierig, da aus der Anfrage nicht klar ersichtlich wird, was mit verwendeten Begrifflichkeiten wie „Stammheim", „Sportanlage" oder „fest zugeordnet" im Einzelnen genau gemeint ist. Daher beruhen die Antworten auf der Interpretation des dahinterstehenden Informationswunschs der Fragestellerin. Mit dieser vorangestellten Einschränkung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zur Hauptfrage:

Für das Stadtgebiet von Gießen sind in der hessischen Datenbank des Landessportatlas insgesamt 178 Sportstätten hinterlegt, denen mindestens 300 Sportanlagen zugeordnet werden können. Hierzu zählen alle Sporteinrichtungen der Stadt, vom Landkreis und von Sportvereinen sowie den gewerblichen Sportanbietern oder Sonstigen.

Bei der Zählweise ist die Definition entscheidend, was in der jeweiligen Sportstätte als eigenständig nutzbare Sportanlage vorhanden ist bzw. angesehen wird (z.B. Sporthalle, Turnhalle, Kraftraum, Rasensportplatz, Tennensportplatz, Leichtathletikanlage etc.) oder ob es sich um ein für den Sportbetrieb erforderliches Ausstattungsmerkmal handelt (z.B. Kugelstoßring, Hochsprunganlage, Weitsprunganlage, Kopfballpendel usw.).

Die Verwaltung und Vergabe von Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten und deren Sportanlagen obliegt dem Sportamt in der klaren Zuordnung auf eine Sportgruppe zu einem dazugehörenden Sportverein oder einer anderen anerkannten (Sport-) Organisation (z.B. Allgemeiner Hochschulsport der THM). Demnach sind alle städtischen Sportstätten für den jeweiligen Nutzungszeitraum einem Verein bzw. einer Sportgruppe fest zugeordnet.

Zur 1. Zusatzfrage

Die in der Zusatzfrage gewünschte Aufschlüsselung kann auf Grund der unklaren Definition, was unter einem Stammheim bzw. fest zugeordneten Sportstätten zu verstehen ist, nicht gegeben werden. Allgemein kann jedoch festgehalten werden: Für die Gewährung von finanziellen Zuschüssen gemäß der Gießener Sportförderrichtlinie muss bei vereinseigenen Sportanlagen ein Sportbezug bestehen. Bei Vereinsheimen sind nur die Sportfunktionsräume wie Duschen, Umkleiden, WC-Anlagen, Sportmateriallager u. ä. zuwendungsfähig. Das Sportamt gewährt für die sonstigen Bereiche (z.B. Gastronomie oder Lagerbereiche für Catering) keine finanzielle Unterstützung.

Zur 2. Zusatzfrage

Hierzu wird auf die Gießener Sportförderrichtlinie verwiesen. Dort ist festlegt, dass die städtischen Sportanlagen und Funktionsgebäude den Gießener Sportvereinen für den Trainings- und Spielbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Demnach trägt die Stadt Gießen alle Nebenkosten.

Zur 3. Zusatzfrage

Dies ergibt sich aus der unentgeltlichen Bereitstellung, die in der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

Die Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten erhalten gemäß der Gießener Sportförderrichtlinie finanzielle Zuschüsse für Betriebskosten (inkl. Instandsetzung/Reparatur/Modernisierung), Mieten und Pachten sowie für Erweiterungen bzw. Neubauten. Die Gießener Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten haben im Februar 2023 (aus Haushaltsmitteln des Jahres 2022) zudem auf Grund der gestiegenen Energiepreise eine nach Vereinsgröße gestaffelte Sondersportförderung zwischen 100 € und 950 € zusätzlich zu den Zuschüssen für Betriebskosten/Mieten u. Pachten im Jahr 2022

erhalten. Sobald der Haushalt 2023 in Kraft tritt, erhalten die Gießener Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten erneut eine unbürokratische Sonderauszahlung zwischen 100 € und 1.000 €. Diese Sondersportförderung im Haushalt 2023 ist unabhängig zu den gestellten Anträgen der Sportvereine für Betriebskosten bzw. Mieten oder Pachten der vereinseigenen Sportstätten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank-Tilo Becher
Oberbürgermeister

Verteiler:
Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion

www.giessen.de